

Betriebsleitung ist dies vor allem dann herausfordernd, wenn bisher alle Tätigkeiten von ihr alleine verrichtet oder von der Familie übernommen wurden. Es lohnt sich, wenn man lernt, Aufgaben zu übertragen und zu vertrauen. Auch Weiterbildungen können eine gute Möglichkeit sein, um die Motivation der Mitarbei-

ter zu fördern. In einem gemeinsamen Gespräch können Interesse und Neigungen besprochen und ein geeigneter Lehrgang oder ein Seminar gefunden werden. Wichtig ist es, dass die Führungskraft auf die unterschiedlichen Persönlichkeitstypen eingeht und individuell die Stärken jedes Einzelnen fördert.

Im Gespräch zu bleiben ist wichtig

Auf den ersten Blick ist Mitarbeitermotivation ein komplexes Thema. Ein Grundstein der erfolgreichen Mitarbeitermotivation ist jedoch die Erkenntnis, dass jeder Mensch unterschiedliche Bedürfnisse hat. Wenn Betriebsleiter dies

erkennen, das Gespräch mit ihren Mitarbeitern suchen und Fragen nach ihren Erwartungen an ihren Arbeitsplatz stellen, ist der erste Stein in Richtung Mitarbeitermotivation bereits ins Rollen gebracht.

Jane Kröger
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-211
jkroeger@lksh.de

Beratung rund ums Geld, Teil 2: Was ist neu im Jahr 2020?

Mitarbeitermotivation durch steuerfreie Gehaltsextras

Gewähren Betriebsleiter ihren Mitarbeitern in Anerkennung ihrer Arbeitsleistung eine Gehaltserhöhung, unterliegt dieses Gehaltsplus der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. Von dem vereinbarten Betrag kommt beim Arbeitnehmer oftmals nur die Hälfte an. Das Gesetz enthält jedoch eine Reihe von Sondervorschriften, wonach bestimmte Gehaltsextras steuer- und sozialversicherungsfrei an Arbeitnehmer gezahlt werden können. Dieser Beitrag informiert über die seit dem 1. Januar 2020 geltenden Neuregelungen zu Gutscheinen und zur Wohnraumüberlassung sowie über die im Juni dieses Jahres beschlossene steuer- und sozialversicherungsfreie Corona-Sonderzahlung.

Unabhängig vom Vorliegen eines persönlichen Ereignisses kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern monatlich Sachgeschenke bis zu einem Wert von 44 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.

Weitverbreitet sind in diesem Zusammenhang Einkaufs- oder Tankgutscheine. Diese gelten aber nur

Nicht mehr begünstigt sein sollen hingegen von Lohnoptimierern angebotene Geldkartenmodelle, die den Einkauf bei einer Vielzahl von Akzeptanzstellen mit einer umfangreichen Waren- oder Dienstleistungspalette ermöglichen. Gleiches gilt für Geldkarten, die (auch) im Rahmen unabhängiger Systeme

Gehaltsumwandlungen unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtet hat, plant der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung. Im Jahressteuergesetz 2020 sollen der Begriff des Zusatzlohns gesetzlich definiert und Gehaltsumwandlungen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Der im Gesetzesentwurf enthaltene Wortlaut der Neuregelung sowie die geplante rückwirkende Anwendung der Vorschrift zum 1. Januar 2020 sind heftig umstritten. Es bleibt abzuwarten, ob die von den Wirtschaftsverbänden vorgeschlagenen Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.



Eine Mitarbeiterwohnung auf der landwirtschaftlichen Hofstelle kann eine Lösung sein, die Arbeitgebern und Arbeitnehmern gefällt.

Wohnraumüberlassung an Arbeitnehmer

Überlässt der Betriebsleiter eine Wohnung unentgeltlich oder verbilligt an einen oder mehrere Arbeitnehmer, liegt dem Grunde nach steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor. Bei der Bewertung des Sachlohns, auch geldwerter Vorteil genannt, ist danach zu unterscheiden, ob es sich bei dem überlassenen Wohnraum um eine Unterkunft oder eine Wohnung handelt.

Eine Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, in denen eine Wasserver- und -entsorgung, eine mit einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind.

Nutzen demgegenüber mehrere Arbeitnehmer zusammen eine vom Betriebsleiter zur Verfügung gestellte Wohnung, liegt eine Unterkunft vor. Entscheidend für die Abgrenzung zur Wohnung ist, dass Bad, Toilette und/oder die Küche gemeinsam von mehreren

Geschenke des Arbeitgebers zum Geburtstag oder zu einem anderen persönlichen Ereignis des Arbeitnehmers (zum Beispiel Hochzeit oder Geburt des Kindes) gehören als sogenannte Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn und sind folglich nicht zu besteuern beziehungsweise sozialversicherungsrechtlich zu verbeitragen.

Geschenke und Gutscheine

Hierunter fallen ausschließlich Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 € (inklusive Umsatzsteuer) wie beispielsweise Blumen, Genussmittel, Bücher oder Tonträger, nicht jedoch Geldgeschenke. Die Wertgrenze von 60 € ist anlassbezogen, das heißt der Arbeitgeber kann zu jedem persönlichen Ereignis des Arbeitnehmers ein Geschenk überreichen. Aber aufgepasst: Weihnachtsgeschenke gehören nicht zu den Aufmerksamkeiten, da kein persönliches Ereignis vorliegt.

dann als Sachleistung beziehungsweise Sachlohn, wenn damit ausschließlich Waren erworben beziehungsweise Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können und eine Barauszahlung, auch eines Restbetrags, ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind seit dem 1. Januar 2020 nur noch bestimmte Gutscheine begünstigt.

Nach dem bislang nur im Entwurf vorliegenden Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung sollen Gutscheine für den Einzelhandel oder Centergutscheine („City Cards“) nach wie vor zulässig sein. Auch Gutscheine von Ladenketten mit einheitlichem Marktauftritt (zum Beispiel Einzelhandelskette, Tankstellenkette et cetera) sollen weiterhin Sachlohn darstellen.

des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können und über eine Barauszahlungsfunktion oder eine eigene IBAN verfügen.

Seit dem 1. Januar 2020 verlangt der Gesetzgeber darüber hinaus bei Gutscheinen und Geldkarten für die Anwendung der 44-€-Freigrenze, dass diese „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt werden. Durch diese – auch in anderen steuerlichen Vorschriften enthaltene – Formulierung soll verhindert werden, dass der steuer- und sozialversicherungspflichtige Lohn durch eine arbeitsvertragliche Regelung herabgesetzt und stattdessen steuer- und sozialversicherungsfreie Gehaltsbestandteile gewährt werden (Gehaltsumwandlung).

Da der Bundesfinanzhof (BFH) dies zuletzt anders gesehen und

Arbeitnehmern genutzt werden müssen.

Bei der kostenlosen Vermietung einer Unterkunft sind für die Bewertung des geldwerten Vorteils die gesetzlich festgelegten Sachbezugswerte anzusetzen. Für das Jahr 2020 beträgt der Sachbezugswert 235 € im Monat. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Abschläge von diesem Wert zulässig, etwa bei Doppelbelegung, bei jugendlichen Arbeitnehmern oder bei Verpflegung durch den Betriebsleiter.

Als geldwerter Vorteil für die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung ist der ortsübliche Mietpreis, das heißt eine nach Baujahr, Größe, Ausstattung und Lage angemessene Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten anzusetzen. Da bei Wohnungen auf landwirtschaftlichen Betrieben wegen fehlender Vergleichsmieten häufig nicht auf einen Mietspiegel zurückgegriffen werden kann, lassen Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträger in derartigen Fällen auch eine Bewertung mit festen Quadratmeterpreisen zu. Für das Jahr 2020 hat der Gesetzgeber einen Quadratmeterpreis von 4,10 € festgesetzt. Bei einfach ausgestatteten Wohnungen (ohne Sammelheizung oder ohne Bad beziehungsweise Dusche) ermäßigt sich der Quadratmeterpreis auf 3,37 €.

Überlässt der Betriebsleiter die Wohnung oder Unterkunft nicht unentgeltlich, sondern verbilligt, ist als zu versteuernder geldwerter Vorteil der Unterschiedsbetrag zwischen der vereinbarten Miete und den oben genannten Beträgen zu berücksichtigen.

Seit dem Jahr 2020 gibt es darüber hinaus für den Bereich der Einkommen- beziehungsweise Lohnsteuer eine weitere Ausnahmevorschrift, die allerdings nur für die

Überlassung von Wohnungen und nicht bei Überlassung einer Unterkunft Anwendung findet.

Nach dieser Vorschrift ist bei verbilligter Vermietung einer Wohnung dann kein geldwerter Vorteil anzusetzen, wenn die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Miete mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts beträgt. Weiterhin ist eine Mietobergrenze zu beachten: Der ortsübliche Mietwert darf nicht höher als 25 €/m²



Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern bis Ende 2020 Sonderzahlungen bis 1.500 € steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Fotos: Solveig Ohlmer

sein. Dies dürfte beispielsweise bei Landarbeiterwohnhäusern in der Regel unproblematisch sein.

Soweit für die Vermietung der Wohnungen mangels vorliegender Vergleichsmieten die festen Quadratmeterpreise angesetzt werden, ist die Regelung anwendbar, wenn der Betriebsleiter mit den Arbeitnehmern für die Vermietung mindestens ein Entgelt in Höhe von zwei Dritteln der festen Quadratmeterpreise vereinbart hat. Bei der Vermietung einer normal ausge-

statteten Wohnung müsste somit im Jahr 2020 eine Miete in Höhe von mindestens (zwei Drittel von 4,10 € =) 2,74 € vereinbart worden sein, damit die Versteuerung eines geldwerten Vorteils entfällt.

Da die festen Quadratmeterpreise vom Gesetzgeber jährlich angehoben werden, sollten betroffene Betriebsleiter die mit ihren Arbeitnehmern vereinbarten Mieten regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die vorgenannte steuerliche Sonderregelung nicht in das Sozialversicherungsrecht übernommen worden ist. Sozialversicherungsrechtlich verbleibt es damit bei der Verbeitragung des geldwerten Vorteils.

Sonderzahlung wegen Corona

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur

Bewältigung der Corona-Krise (kurz: Corona-Steuerhilfegesetz) hat der Gesetzgeber Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, ihren Arbeitnehmern Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise bis zur Höhe von 1.500 € steuer- und beitragsfrei zu gewähren. Nach dieser Regelung sind sowohl Barzahlungen als auch Sachleistungen begünstigt. Voraussetzung ist – wie auch bei der zuvor angesprochenen Gutscheingewährung –, dass die Beihilfe zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Gehaltsumwandlungen sind damit nicht zulässig. Auch darf die Corona-Sonderzahlung nicht anstatt einer bereits feststehenden Lohn-erhöhung gewährt werden. Insbesondere bei Tarifbindung sollte hierauf geachtet werden.

Wegen des erforderlichen Zusammenhangs mit der Corona-Pandemie sieht das Gesetz eine zeitliche Befristung vor. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit erstreckt sich nur auf solche Beihilfen, die in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 gewährt werden. In diesem Zeitraum steht es dem Arbeitgeber frei, eine einmalige Sonderzahlung bis zur Höhe des Höchstbetrags zu leisten oder aber die Sonderzahlung auf monatlich gezahlte Teilbeträge zu verteilen.

Wichtig zu wissen: Der 1.500 €-Höchstbetrag ist ein Freibetrag. Gewährt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern wegen besonderer Leistungen während der Corona-Krise eine höhere Sonderzahlung, ist nur der über den Betrag von 1.500 € hinausgehende Teil der Sonderzahlung lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Denise Scholl
Landwirtschaftlicher
Buchführungsverband, Kiel

Weitere Abschlussprüfungen in Berufen der Land- und Pferdewirtschaft

Absolventen in der Werker- und Fachpraktikerausbildung

16 junge Menschen haben über den Sommer ihre Prüfungen als Werker in der Landwirtschaft und drei als Fachpraktikerinnen in der Pferdewirtschaft bestanden.

Die Werker in der Landwirtschaft besuchen entweder den Berufsschulstandort Husum oder Lensahn. Im nördlichen Landesteil fan-

den die praktischen Abschlussprüfungen Ende August bei Andreas Thiesen in Ellingstedt und Sascha Bahnsen-Kurt, Bohmstedt statt. Zwölf Prüflinge zeigten erfolgreich ihr Können im Kuhstall und in der Grünlandbewirtschaftung. Im Süden wurden die praktischen Prüfungen für vier Prüflinge auf dem Betrieb Rosenkranz in Glasau so-

wie am Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, Blekendorf durchgeführt. Hier mussten beispielsweise unter anderem Maschinen erläutert, Gräser und Kräuter bestimmt, der Aufwuchs beurteilt und gemolken und gefüttert werden.

Für die drei Fachpraktikerinnen in der Pferdewirtschaft stand Ende August auf dem Gestüt Marienhof

in Schulendorf der letzte Prüfungstag an. Sie stellten unter Beweis, dass sie sich gut in betrieblichen Abläufen, der Pferdepflege sowie Haltung, Fütterung und Zucht auskennen.

In allen Prüfungen konnten sich die Prüfer von der hohen Qualität dieser Ausbildungsgänge überzeugen, die Prüflinge waren gut vor-